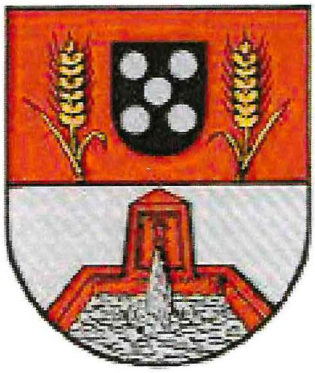


Ortsgemeinde Gerhardsbrunn

Klarstellungssatzung „Ortsstraße Ost“

Stand: 28.04.2020

Satzung

über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn

Klarstellungssatzung „Ortsstraße Ost“

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl I S. 587) und § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), folgende Klarstellungssatzung:

§ 1
Geltungsbereich

Eine Teilfläche des Grundstückes FlNr.: 612/2, Gemarkung Gerhardsbrunn, Gewanne An Reb Veltens, östlich der Ortsstraße gehört mit einer Länge von 52 m (gemessen an der Süd-Ostgrenze des Grundstücks FlNr.: 612/3, Gemarkung Gerhardsbrunn) und einer Tiefe von 40 m (gemessen parallel zur Ortsstraße) zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1:1.000) ersichtlichen Darstellung festgelegt (schwarz unterbrochene Linie). Das komplette Flurstück FlNr.: 612/2, Gemarkung Gerhardsbrunn ist grün hinterlegt. Der Lageplan vom 28.04.2020 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs 1 oder Abs. 2 BauGB, beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

2. Eine Bebauung der in § 1 beschriebenen Teilfläche des Grundstückes hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorschriften des Landesstraßengesetzes (LStrG) (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG) zu erfolgen.

3. Eine Zufahrt zu der in § 1 beschriebenen Teilfläche des Grundstückes darf nicht über die Kreisstraße süd-östlich des Grundstückes FlNr.: 612/3, Gemarkung Gerhardsbrunn erfolgen (§ 43 Abs. 1 LStrG). Nord-westlich des Grundstückes FlNr.: 612/3, Gemarkung Gerhardsbrunn, befindet sich bereits eine Zufahrt, des Flurstückes FlNr.: 612/2, Gemarkung Gerhardsbrunn. Diese muss auch als Zufahrt, für die in § 1 beschriebene Grundstücksfläche dienen. Die Zufahrt ist im beigefügten Lageplan (M 1:1.000) ersichtlich (blauer Pfeil).

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gerhardsbrunn, den 28. MAI 2020

Gemeinde Gerhardsbrunn 2 Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Jürgen Bohl, Ortsbürgermeister

Verfahrenshinweise:

Der Ortsgemeinderat Gerhardsbrunn hat am 19. MAI 2020 den Satzungsbeschluss gefasst.

Ausgefertigt:

Gerhardsbrunn, den 28. MAI 2020

Gemeinde Gerhardsbrunn 2 Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Jürgen Bohl, Ortsbürgermeister

Die Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach Miesau am 04. JUNI 2020 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Gerhardsbrunn, den 04. JUNI 2020

Gemeinde Gerhardsbrunn 2 Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Jürgen Bohl, Ortsbürgermeister

Anlage: Lageplan (M 1: 1.000)

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte

RheinlandPfalz
VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT WESTPFALZ

Hergestellt am 28.04.2020

Flurstück: 464/1 Gemeinde: Gerhardsbrunn
Flur: 0 Landkreis: Kaiserslautern
Gemarkung: Gerhardsbrunn

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens



Ausgefertigt:
Gerhardsbrunn, den 28. Mai 2020

Gemeinde Gerhardsbrunn
Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Jürgen Bohl, Ortsbürgermeister

Die Satzung einschließlich des Planes wurden am 04. Juni 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Gerhardsbrunn, den 04. Juni 2020

Gemeinde Gerhardsbrunn
Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Jürgen Bohl, Ortsbürgermeister

Maßstab 1 : 1 000
0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau.
Nur zur internen Verwendung. Gesamtvertrag VermKV/Kommunen vom 15.10.2002.